



„RONNEBURGER HÜGELLAND“

## Anzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit

### Angaben zum Zeugen:

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Angaben zur Ordnungswidrigkeit:

Tatdatum

Tatzeit (von bis)

Aussagekräftige Fotos  
sind beigefügt

Fahrzeugart (PKW, LKW,...)

Kennzeichen

Marke (ggf. Farbe)

Tatort (genaue Beschreibung, z.B. Straße, Hausnummer, ...)

Parken im Bereich einer Grundstücksein- und ausfahrt

Ich wurde behindert 1

Parken weniger als 5m vor/hinter einer Kreuzung/Einmündung

Parken auf dem Gehweg

mit Behinderung 2

Parken auf Zebrastreifen

Parken im absoluten Haltverbot

Parken im eingeschränkten Haltverbot 3

Parken ohne Parkscheibe

Unberechtigtes Parken auf einem Behindertenparkplatz 4

Sonstiges, bitte kurz und genau ausführen



## „RONNEBURGER HÜGELLAND“

--

--

### **Rechtliche Hinweise:**

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält, der p a r k t.

1 Vor Grundstücksein- und ausfahrten ist generell Haltverbot, ohne dass es angeordnet werden muss. Laut Rechtsprechung ist dreimaliges Rangieren für den Aus- bzw. Einfahrenden, notfalls mit Einweiser, zumutbar.

2 Das Parken auf dem Gehweg ist gesetzlich verboten, egal wieviel Platz der Gehweg bietet. Das Parken auf dem Gehweg ist gestattet, wenn es durch Verkehrszeichen oder eingezeichnete Parkplätze angeordnet ist. Eine Behinderung liegt vor, wenn ein Kinderwagen oder ein Rollstuhl den Gehweg nicht mehr nutzen kann oder ein Fußgänger auf die Straße treten muss.

3 Im eingeschränkten Haltverbot ist das Halten bis 3 Minuten oder zum Ein- und Aussteigen gestattet. Auch das Be- und Entladen ist dort erlaubt, sollte jedoch zügig erledigt werden. Ist ein Ladevorgang ersichtlich, sollte von einer Anzeige abgesehen werden.

4 Auf einem Behindertenparkplatz darf nur parken, wer im Besitz eines blauen Parkausweises ist. Dieser muss gut sichtbar ausgelegt sein. Wer einen Behinderten fährt, der einen Parkausweis besitzt, darf ebenfalls, wenn der Behinderte dabei ist, die Parkplätze benutzen.

### **Belehrung:**

Die „Angaben von Zeugen“ sind Pflichtangaben. Anonyme Anzeigen werden nicht bearbeitet. Standardmäßig werden diese Angaben auf den Anhörungen ausgedruckt. Auf Wunsch kann dies jedoch unterdrückt werden. Ihre Daten sind und bleiben dann nur der Verfolgungsbehörde bekannt. Ihre Daten werden mit den Tatdaten in einer Datei gespeichert und 6 Monate nach Ende des Verfahrens automatisch gelöscht.

Im Falle einer Gerichtsverhandlung bekommen Sie vom Gericht eine Ladung. Sie sind dann verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen und zur Sache auszusagen. In diesem Falle müssen Ihre Daten offengelegt werden.

Sie sind nicht befugt, über den Ausgang eines Verfahrens einen Bericht zu verlangen. Bei Einspruch des Betroffenen kann ohne Rücksprache ein Bußgeldbescheid gegen ihn erlassen werden. Bei Unstimmigkeiten Ihrer Anzeige und dem Einspruch des Betroffenen kann die Verfolgungsbehörde eine Stellungnahme von Ihnen fordern oder das Verfahren ohne Rücksprache einstellen.

**Ich habe die Belehrung verstanden und beantrage die Eröffnung des OWI-Verfahrens.**

Bitte behandeln Sie meine Daten vertraulich.

Ronneburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift